D. Varia p&oSecuritatis publica.

N. 1. Rauferl. Resolution peto Secutitatis publicæ do 1669.

N, 2. Rescript, Casar, peto Securitatis publica an Francken dd. :. jun, 1673;

N. 3. Supplica Equestris Francon. peto Securitatis publica ad Casatem dd. 12. Jul. 1674.

N. 4. Neiches Sutachten peto Securitatis publicæ dd. 31. Martii 1674.

N. 5. Ditterschaffte Francken ad Gircul. Francon, pas Securitatis publica de 1674.

N. 1. Dictat. Ratisb, 27 Nov.

Ranserl, Resolution peto Ses curitatis publica 1669.

Er Romifchen Ranferl. Majeft. Unferm allergnabigften herren, ift von dero ju gegenwartigem Reichs Sag verordnetem bochft - anfehnlis them fr. Kanferl, Commissacio / Dem Bochwurdigften Furften und Berren/ herren Merquardo Bischoffen / und Des Sl. Reichs Fürften ju Enchftett ic. gehorfamft eingeschieft worden / mas Des D. Romifchen Reichs Churfur: ften und Stanbe gevollmachtigte Diath / Bottschafften und Gefandte, Demfeiben unterm dato Den 12. 7bris jungfthin in peto Securitatis publica, für ein Reichs Bedencken übergeben taffen , welches hauptsachlich dahin gestellet ift / baß allerhochst gedach. te Kanfert. Majest, geruben wolten/ die jenige Erauß / welche sich zu ei= mem wenigeren , als es fenn folle /

erklart haben / durch bewegliches Zu schreiben , oder auff andere dienliche Weiß und Weg ju einem mehrein Beytrag , damit , so viel moglid) ! poifchen benen Erayfen und Standen ein billigmässige Proportion gehal ten werde / allergnadigst zu vermos gen; Wie auch dahin bedacht ill segn / auff daß die Reichs Ritter Schafft zu folchem allgemeinen Detenhons Weeck ebemnaffig der Gebuht nach, concurrire; Go dann folgents/ wie und welcher Gestalt dieselbe sich und wie boch zu einem gewiffen gnanto erklart / ju der Ctanden Rach richt allergnadigst communicitt wer? de , and was auch sonsten in ange regten Reichs bedencken wegen der Legations - Roften / erinnert und er wohnt worden.

Allerhochst : gedachte Kapserl. Mal haben Dodernanntes fr. Principal Coramifario Dochf. Snaden allergnat digst auffgetragen , vorermelter Chut fürsten und Standen / Rath/Boll chafften und Gefanbten loco Relo lutionis hinwlederumb fo viel du ber deuten i daß Ge. Kapferl. Maich. im Werch begriffen fenn , nicht ab lein denen jenigen Erapfen / welche noch etwas wenigers, als es fepn fol le / zu concriburen fich erklart haben angelegentlich zu zuschreiben / font dern auch die ohnmictelbahr Reichs . Ritterschafft Gertommen gemaß / 34 cm suchen daß dieselbe zu Siesen all gemeinen Defensions - Werd ebenmassig concurrite / und bas Ihrige , dem allgemeinen Batter Eano Land zum besten gleichfalls bentrage; und lassen zumahlen Seine Kapserl. Majest. Ihro nicht zu wider seine Kapserl. Majest. Ihro nicht zu wider sein, daß man sich unter dessen wes gen Rectification der Matricul ratione modi, temperis & loci eines zulänglichen Schlusses vergleicher und Ihrodie tände dero Semuths Meyonung darüber durch ein ordentliches Reichs; Bedencken erössen 1 wortauff sodann dieselbe sich besindens den Dingen nach zu resolviren nicht ermanglen werden.

Go feund auch erft allerhochftermelte Rapferl. Majest. des allergnadigsten Erbietens , ben der beborftehenden Reichs-Berfassung nicht nur mit benen bereits off rirten 3000. sondern noch weiters mit 1000, und also mit 4000. Mann , jedoch also und der gestalt zu concurriren / daß berentgegen Dero gefambte Erb.Ronige reiche / Ers. Herhogihumber, Fürstenthumber und Länder / Salvis tn. de catero Juribus, Privilegiis & exempriondus , welche jest gedachten Erb. Konigreichen, Ern, Derhogthum. ben / Fürstenthumben und Landern von unerbencklichen Jahren gutommen , und angehorig fepnd / in die allgemeine Reit's : Quarantie mitein. berleibt , und eingeschloffen werden. Und derfelben in allen Begebenheis ten fahig und theilhafftig fein / und bleiben follen.

So batten auch Seine Kanserliche Majestat kein Bedenden gehabt / wann der zu dieser Reichs Berfassung præfigite c. sahrige Tormin auff 7. Jahr ware erstreckt worden / könnten es aber Ihres Orths ben des nen 5. Jahren bewenden laffen.

Regen der Legations-Koffen aber, hatten Ihro Kanserl. Majest. sich bereits erklart i die Sande und deren Gesandte solten die die ich Seschäfft besürderen i so wollen Sie sich auch wegen gemelter Legations-Kosten noch vor Außgang dieses Reichs Zags allergnädigst resolviren darbep es Seine Kanserl. Majest. noch einmahl beswenden lassen.

ABelches alles ob gedachter Dr Kapferl. General commissaii Hoch= fürftl. Gnaden auß Ihrer Kapferl. Majest. allergnädigster Bevordnung mehr-ersagter Chursursten und Ständen gevollmächtigten Käthen/Bottschafften und Gesandte hinwiederumb anzusügen nicht unterlassen sollen. denen dieselbe mit Freundschafft / geneigtem Billen und allem Suten wohl tugethan und gewogen verbleiben / Sig. Regenspurg den 19. 9dris. 1669. Dem Hochlobischen Chur-Mannzie

(L, S.) Marquard

N. 2. Rescript, Casar. p&o Socuritatis publica an Francken den 1. Jun. 1673.

fchen Reichs = Directorio elugulieffern.

Leopolot 2c.

Ohlgebohrne und Edlesliebe ges treue, Euch wird Zwensfelsohne anderweiter verläßlicher Bericht erstattet worden sehn i was auff annoch Gggggggg

1156 Cod. Dipl, P. III. Varia peto Securitatis publicæ.

währenden Reichs. Tag zu Regens fpurg, die Zeit über in pcto Securitaeis publicæ vorgangen / und welcher gestalt unter andern der Schluß dahin gefallen / daß auch ihr ben diesem fo hochnothwendigen bentfamen Ber: fassungs : Werck zu eurer felbst eig. ner Conservation und Sicherheit concurriren mochtet/wann nun die der mahlen hochft-gefährlichen Sonjuna. auren , nit allein die schleunigste Aufmachung berührten Puncti Securitatis, und eine rechtschaffene/ vercreuliche Zusammensekung / mischen des Reichs Oberhauptzund dessen Sliv der erfordern, fondern auch in specie der Franckisch Erank / wegen Ein= bruch der Renigt Frankof. Waffen in nicht weniger geringen Gefahr ftehet; Alls verfehen ABir Uns zu Euch gna= digst / The werder hieben auch das Eurige zu thun nicht ermanglen / fons dernauch auf die von befagten Cranfes außichreibenden Fürsten und Erangs Obristen , ergehende requisitoriales, mit unverlengter Hinzuschickung/einer gewiffen Mannschafft zu alsistiren und benebens / da Wir bewogen werden mochten / zu Beschützung des D. Romischen Reichs / für allen auß. wertigen feindtlichen Einfall eine Ar. mada angiehen zulaffen , und folche etwa berüehrten Crapf mitbetreffen wurde , gleichfalls erft - ermeltem Crayfe, mit einem fregwilligem ergibigen Beytrag / zu dem benöhtigten Proviant/an Hand zu gehen / von felbsten gemeint feun / difes / wie es ju befürderung des allgemeinen Diube-Stands , und mithin eines jeden Particular - Sicherheit gereichet,alfo

werden Wir auch Eurer hierunter bezeugenden Willsährigkeit/ dancknems lich zu erkennen unvergessen senn, und verbleiben Euch 20, Laxenburg den 1. Junii An. 1673.

N. 3. R. Ritterschafft Frankfell adCalasem peto Securitatis publica den 12. Jul. 1674.

Allerdurchleuchtigster 20-

DuerRayferl. Majeft, ruhet annoa in allergnadigitem Aindencken! welcher gestalt Gie auff des von des D. Reichs Churfurften und Stand gu annoch mahrendem Reichs con vent zu Regenspurg gevollmächtigten Rathen / Bottschafften und Gefand. ten unterm dato 12. 7bris 1669. in peto Securitatis publica übergebene Reichs - Bedencken / darinnen auch der unmittelbahren Reichsritterschaff mit einem gewiffen Quanto etwas 311 gelegt werden wollen, sich nicht allein in dero den 19. gbris darauff allet. gnadigst ertheilten Rayserl, Resolution dahin vernehmen laffen, die unmittelbahre Reichs Ritterschafft ben Derkommen gemäß zu ersuchen / Daß diefelbe zu diefem allgemeinen Defen tions Wercf ebenmaffig concurritell und das Ihrige / dem allgemeinen Batter - Eand zum befren bentrage, Condern auch an dero ben gedach tem Reichs - Convent annoch lublifi renden hochst ansehnlichen Principal Commissarium &c. Herren Bischof fen zu Enchstett Hochfürftl, Gnaden lub dato Wien Den 22. May. 1673 allergnadigst rescribirt , daß wo die

Reichs-Nütterschafft um ein frenwillige Dulff in dergleichen Fällen zuersu: chen, solches anderer gestalt nicht, als in Eu. Kanserl. Majest. Nahmen immediate durch gewisse Commissarios dem alten modo und Stylo nach beschehen musse, und Se es daben auch Allergnädigst verbleiben lassen.

建筑器中部,积水平平

Wann aber/ Allergnadigfter Ray= ferund Herr / def Doch-Lobl. Frandigihen Cranfes Aufschreibende Fürfen Doch-Burfil Doch Furfil Gnad. Snad, und Durcht. Uns junasthin fub dato 13. hupis gnadigst eröffnet, daß Wir Uns in frafft Eu. Rauferl. Majest an Uns den nechstabgewicher nen Monaths Junii abgelassenen 211= lergnadigsten Rescripts / zumahlen aber das ehe vom ju Regenspurg ge= machten Comitial-Schluffes ben Die fen gefährlichen Zeiten , und auf all beforgenden Fall / nach dem Exempel Sochlobt, erwehnten Franctischen Eranfes Fürsten und Stande, mit einer ad numerum adæquatum gerich= teten Mannschafft gefaßt halten, und dem Allergnadigften Rapfert. Befehl gemaß, auf hochstgemelbter herren Crays Aufschreibender Fürste Soch. fürftl. Sochfürftl Gnad.u Durchl. ere innern und jufchreiben , Uns mit deß Eranfes Dolckern wurchlich conjungiten, auch sonften in andere Weg das Unferige bentragen wolten.

Anders theils von Eu Kanf. Mak-Uns dergleichen Allergnadigster Beselch noch nicht zu Handen kommen, einfolglich mit endlicher Resolution gegen deß Löbl. Franckischen Crayses Außschreibender Fürsten Doch Fürstl.

Soch : Gurill. Gnaden und Durcht. Uns eines endlichen ju entschlieffen nicht vermocht : 2118 haben Gu, Rauf. Majeftat ABir folches zu Unferer Ent= fchuldigung und Abwendung mehrers len Berdachts , allerunterthanigft binderbringen , und Eu. Rauf. Maj. Allergnadigster Resolution auff allergehorfamft erwarten follen , der allerunterthanigsten Soffs nung gelebende, es merden Eu. Rauf. Mojest. wegen dero eigen darunter maltenden Intereffe, ein folche Aller= anadiafte Verfugung thunlaffen, dars durch Unfer Staat , Frenheit und Exemption mehr befrevet werden / als einigen Abbruch leiden mochte / inzwischen haben Wir jedoch nicht ers manglet / zu Bezeugung Unferer ges gen Eu. Rayfert. Majeft. tragender Allerunterthanigster Devotion, wege els ner Berfaffung zu reden / zu Werbung einer gewisen Angahl Reuter aufchlieffen / um auf anscheinende Bes fabr damit in parato gu ffeben / battert aber anben wohl wünschen und gern feben mogen, daß diefe Unfere vorha= bende Benhulff etwal Inferer feel Bore Eltern vermogen erreichen/und berfel= ben daher geleisteten Diensten correspondiren folle / allein da Eu. Rauf. Majest ab derofelben vielfaltig allerunterthänigft vorgetragenen und wol noch täglich zunehmenden Klagten uns verborgen ift, wie mit bigherigen Abs gieh : Berreif : und Borenthaltungen Der Porentioren Diefes Unfere Ditters schafftl. Corpus an hergebrachten Diecht : und Gerechtigfeiten und Buther (welche in der Standeunter fich Sagaggg 3

Anno 1521 aufgerichten Reichs Mareicul, fich nicht befinden/ und viel Mils lionen austragen) geschwächt und ver= ringert werde / fo wird das ungleis che Vermogen von felbsten jur Erkandenus und Unferer Entschuldigung auffallen / Wir leben aber jedoch hierben der allerunterthänigsten gu= ten Zuversicht , es werde diefe Beges benheit und daben bezeugender Unfer allerunterthaniafter Wille und Geflissenheit die bochstverlangte und ver= gnügliche Würckung errreichen, daß Eu. Kanferl. Majestat dieses dero Reichs Ritterschafftlice Corpus bor fernern dergleichen Berreiffungen, Exemptionen und Berfurgungen Aller. ma btiaft beftbugen / u d benen big= her zu Grund verderblichen Ruin def felben aufgeschwollenen Gravaminibus und Beschwehrden dermahleinist ab= zuheiffen, Allergnädigst Unlag neh: men / und dann also mithin zu füntztigen Begebenheiten diefes deren Reichs = Lidels in verbesserten und wiedererftatteten Ihrem Bermogent julanglicher und mehr ansehlicher Diensten genieff n mogen, wie Wie vorlins u. allelinsere Ungehörige Mitglieder fo'cher allerunkerthanigften Schuld afeit Uns erkennen, und auch zu Leitung Deren Das Bermogen gureichen; Eu. Ranferl. Majeftat um Allergnadigite darzu anreichige Berordnung allerunterthanigft bitten und anfleben, diefelbe damit ber Allwal= tenden Obbut def Allerhochften gu bestandiger Leibs = Gefundheit / langen Leben/glücklich gesegneter Kans. Diegies rung und allem höchstvergnüglichem

1158

ABohlwesen; Deroselben aber zu bei hartlichen Kaps. Zulden/Uns und Ingehörige Unfere Mitgliedere, in bestäns digst etreuestere allerunterthänissten Devotion anempsehlend. Datum den 12. Julii 1673.

2.4. Reich & Gutachten peto Securitaris publica d. 1674-

Dictatum Regenspurg Den 31. Martii Anno 1674.

and biothern Ballet Dan Rome. gnadigftem Befelch der Rom. Kapferl. Majeft, Unfers Allergnadige fren perens, von bero ju gegenwarts gem Reichs . Tag Bevollmächtigten hochstansehentlichen Principal Com millacio, dem pochipurdigften Bin ften und herrn / herrn Marquats den Bischoffen / und deß Beil. Roin Reichs Furffen ju Abychftatt ze megel deren je langer je mehrer zunehmendel gefahrlichen Conjuncturen / und in sonderheit deren nun auch gegen 3ht. Chur - Fürstl. Durcht. zu Pfalb por gehender hostilicæten / Chur Furfen und Standen zu copræsentiten juerinnern geruhen wollen / hat mall in denen dregen Reiches Collegis all hochst-gedacht von Thro Doch Buil Gnaden ertheiltem / und den istell hujus per dictatoram publicam con municirten Decret, und deffen 3cht lag mit mehrerm erfehen , auch nicht unterlassen, folches unverlängt in get massen nun forderift Allerhochstige horige Deliberation zuziehen.

dacht Ihrer Kapferl. Majest. wegen bero gu bef Beil Rom. Reiche : Ret= tung und Confervation, wie auch Refabilirung def fo theuer erworbenen Srieden und Rubeftands bochftruhmlich continuirender euffriger und vatterlider Gorgfalt allerunterthanigfter Dance erflattet wird , alfo hat man in alle 2Beg für billich befunden hochfte ged. Ihrer Churfurfit. Del.ju Pfalb/ und andern von frembden Gewalt betrangten Standen nach Innhalt der Reichs= onficionen / und Inframenti pacis bon Reichs wegen und derge= stalt an Hand zu gehen / und nach= truckliche Rettung zuverschaffen / da= mit Sie des Gewaltthatigen und feindfeel. Uberzugs wiederum befrevet, und neben übrigen Chur-Fürsten,und Standen in friedlichem Stand erhal ten werden mogen / worden infonderheit auch die einsmahlige Beststellung des puncti tecutitatis, auch Die murchliche Auffbringung der Mannschafft in denen Crapfen / wo es daran ermano gelt / vornehmlich aber eine rechtschafe fene einmuthige Zusammenfegung inis schen dem höchsten Werhaupt , und deffen Gliedern , sonders ersprießlich / auch nothwendig ermeffen worden. Momit ic. Regenspurg den 31ten Martin Anno 1674.

国际国际国际设计区国际企业

Chur-First. Mainsif. Causten.

N. c. R. Ritterschafft Francken anden Franckischen Crays peto secutitatis publica d. 1674. Hochwürdigster 2c.

Elcher gestalt Eu. Hochs Fürstl. Bnaden und Durcht der Lobl. Grancfische Eranf wegen beforglicher Kriegs & Gefahr zu Defension und möglichster Rettung zugehöriger Ihrer Land und Leuthen, in moalichste Rers fassung sich zu stellen, entschlossen/auf Grund und Berantaffung eines def. wegen an Uns ausgefertigten Kanferl. Allergnadigften Rescripti eine gleich. maffige Beytrettung und Afficenz auch von Unferm Ritter . Corpore ges warten und angesinnen wollen/ folches beruhet ab derofelben abgelaffen Schreiben den . . . allerfeits in anadigftem Undencfen. Allermaffen nun Unfere barauf guruck gegebene unterthanigfte Berantwort zwar die diffeitig pro communi confervatione Unfers geliebten Batterlande febuls bigft tragende Unmaigung verficherlich eroffnet , die wurchliche Benzeigung deffen aber billichft bif auf Einlangen Allerhochtt gedachten Kanferl, Referipriauffeten muffen i jedoch an deffen Erfolg , vermog Allerhochstbefagt Ihrer Rauferl, Majeft, auf deg von defiReichs Chur: Fürften und Stande ju annoch wehrendem Reichs Convent zu Regenspurg Gevollmächtigten Ras then, Bottfchafften u. Gefandten bie bevor in puncto Securitatis publica us bergebene Reichs Sutachten ertheilten Allergnadigster Resolution und Keferipien nicht zweifflen / fo haben Wie Une diefer wegen und den schuldigen Guffer für gemeine Lands, Wohlfahrt quermeifen / einen eiligsten Gechs Orts

1160 Cod, Dipl. P.III. Gravamina & Rescripta pero Collectationis

Convent anhero bestimmet / und Das ben alle Nothdurfft möglichft erwegen, auch auf die Uns hierunter beschehes ne Affecuration, bag ein folch Unfer Borhaben in alle weg falvis juribus & immunicatibus noftris, ju einer würcflichen Berfaffung refolvirt/ und dabero entichloffen, an die Rom. Rauf. Majeft Unfern Aller gnadigften Berru allerunterthanigft gufchreiben , und Unfer gewilletes Erbiethen allerge= borfamft vorzustellen/ gestaltsam auch felbiges fo bald von hierauf ju Werck gedien und gedeitichen Erfolg hoffent= lieb mit ehiftem ergeben wird / wie folches dann Eu. Soch = Fürftl. Gnas den und Durcht. Wir unterthanigft ferner zu binterbringen und murcflis chen bezeig zu verfichern hoffen. Gu. Doch . Fürftl Gnaden und Durcht. damit dem Chut def Allerhochsten. Datum Den 12. Julii 1673.

Gravamina & Rescripta peto Collectationis Equestris exalienatis allodiis vel feudis Gonsolidatis,

N. 1. Rapferl. Rescript contra Moro fos Nobiles peto Collectationis Equestris de 1565.

N. 2. Ranferl, Rescript eodem poto dd. ult Mart, de 1567.

N. 3. Nitterschafftl. Schwäbis. Intercession vor den Probst zu Wets tenhaußen pro Continuatione Collectationis Equestris de 24. Martii

N. 4. Rapferl. Mandatum Executo-

por Schenden von Stauffenberg de 1579.

Matricul & Specificationis bonorum alienatorum de 1591.

N. 6. Nitterschafftliche Antwort die

N. 7. Nitterschafft Schmaben ad Casarem contra Status eximentes bona Equestria d. 1595.

N. 8. Nitterschafft Schwaben ad Casarem contra Status eximontes de

N. 9. Geizighoflerif. Bedencten/Pto Collo acionis Equeftris de 1601.

N. 10. Kapferl. Reletipt an Dester reich wegen Thalheim, icem an Helffenstein/Ellwangen/ Dettingen Burtemberg 2c, de 1601.

N. 11. Mitterschafft Schwaben ad Cafarem contra Ellwangen dd. 26.

N, 12. Ellwangen an die Nitterschaff
pao Collectationis ex feudis confolidatis d. 1603.

N.13. Nitterschafft Schwaben an Ball den Durlach peto Collectationis de 1604.

N. 14. Rayserl. Rescript pao Specification, bonor, alienator, an Frank cen, d. 1604

N.15. Ritterschafft in Schwaben 1de Casarem wegen Glertissen

N. 16. Ritterschafft Schwaben de Chwangen contra Besteurung det Abelichen Ausburgern de 1613.

N. 17. Conferenz-Protocoll zwischen Chur Pfalt & Ritterschafft per Collectationis de 1615.